

Die Ärzteberatung ABC berät Ärztinnen, Ärzte und andere Medizinalpersonen in allen Fragen rund um das Management der Praxis, Finanzplanung, Nachlassplanung und so weiter. Weitere Auskünfte

erhalten Sie telefonisch über 041 368 56 56 oder per E-Mail an info@a-b-c.ch. DoXMedical publiziert die Fallbeispiele und die Informationen mit freundlicher Zustimmung der Ärzteberatung ABC.

I Fragen

Vorsorge 3a nach der Pensionierung

Frage

von Dr. med. U. K. in Z.: **Ich habe mich mit 65 Jahren pensionieren lassen und beziehe die AHV und die Pensionskassenrente. Gleichwohl führe ich meine Praxis weiter, bin also nach wie vor erwerbstätig. Darf ich die Steuern sparende Vorsorge Säule 3a nutzen?**

Antwort

Wer nach dem AHV-Alter weiter erwerbstätig bleibt, kann die Säule 3a noch höchstens fünf Jahre – als Frau bis 69 und als Mann bis 70 – nach Belieben gestaffelt auflösen oder weiter ausbauen. Dies auch, wenn das Einkommen unterhalb des AHV-Freibetrags von 16 800 Franken liegt. Dabei muss der Vorsorgenehmer jährlich einen glaubwürdigen Nachweis seiner Erwerbstätigkeit erbringen. Wichtig: Wer von seiner Pensionskasse das Kapital bezogen hat oder die Rente erhält, wird ein «Erwerbstätiger

ohne Pensionskasse» (passive PK-Zugehörigkeit). Er kann nun 20 Prozent des Erwerbseinkommens, aber höchstens 33 408 Franken (ab 2013 sind es 33 696 Franken) in die Säule 3a einzahlen und vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen! Das heisst: Wenn ein Arzt ohne Pensionskasse oder mit passiver PK-Zugehörigkeit nach 65 weiter erwerbstätig ist und das für die Berechnung massgebende Einkommen beispielsweise 30 000 Franken beträgt, kann er 20 Prozent davon oder 6000 Franken in die Säule 3a einzahlen und vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Wichtig: Wer die Erwerbstätigkeit nach dem AHV-Alter, aber vor 69 als Frau und vor 70 als Mann aufgibt, muss alle seine Konten und Policen der gebundenen freiwilligen Vorsorge sofort auflösen – und die Beträge mit dem Sondersatz für Vorsorgekapitalbezüge versteuern. ♦

Scheidung bei Bezug einer Invalidenrente

Frage

von Frau Dr. med. M. N. in N.: **Mein Mann, 63-jährig, bezieht eine ziemlich hohe Invalidenrente, die dann in eine Altersrente umgewandelt wird. Ich selber, ebenfalls 63-jährig, lasse mich Anfang 2013 mit einer Rente und einem gestaffelten Kapitalbezug pensionieren. Müssen wir im Scheidungsfall die Vorsorgeansprüche teilen?**

Antwort

In Artikel 124 des Zivilgesetzbuches steht geschrieben: «Ist bei einem oder bei beiden Ehegatten (im Zeitpunkt der Scheidung) ein Vorsorgefall bereits eingetreten oder können aus andern Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, die während der Dauer der Ehe erworben worden sind, nicht geteilt werden, so ist eine angemessene Entschädigung geschuldet.» Im vorliegenden Fall wird im



Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall bei beiden Ehepartnern eingetreten sein. Das öffnet den Weg, in der Scheidungskonvention auf gegenseitige Ansprüche aus der Vorsorge zu verzichten. Im Streitfall müsste der Richter feststellen, ob ein Ehegatte dem andern aufgrund der aufgebauten Vorsorgeansprüche eine Entschädigung schuldet. ♦

II Beratung

Achtung, private Kapitalgewinne sind nicht immer steuerfrei!

Wer als Erbe, Bezüger des Pensionskassenkapitals, nach dem Verkauf seines Unternehmens oder als erfolgreicher Langfristsparer ein grösseres oder kleineres Vermögen bewirtschaftet, kann von der Steuerverwaltung nach wie vor als gewerbmässiger Wertschriftenhändler eingestuft werden und damit des Rechts auf steuerfreie private Kapitalgewinne verlustig gehen. Im Kreisschreiben Nr. 36 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 27. Juli 2012 wird zwar beteuert, eine «dynamische» Vermögensverwaltung durch Private solle weiter möglich sein. Diese ist aber sehr eingeschränkt.

Fünf Kriterien

Die Steuerbehörden gehen nur dann von einer privaten Vermögensverwaltung und damit von steuerfreien Kapitalgewinnen aus, wenn 5 Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens 6 Monate.
2. Das Transaktionsvolumen pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.

3. Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50 Prozent des Reineinkommens in der Steuerperiode betragen.
4. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert, oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
5. Der Kauf und Verkauf von Derivaten und Optionen beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Sind diese Kriterien nicht vollständig erfüllt, kommt ein gewerbmässiger Wertschriftenhandel infrage. Wenn mithin beispielsweise ein Frühpensionär aus der Bewirtschaftung des bezogenen Pensionskassenkapitals leben will, schliesst die Steuerbehörde einen gewerbmässigen Wertschriftenhandel nicht a priori aus.

Bundesgericht

Neben der Aufzählung der fünf Kriterien zur Sicherung des Rechts auf private Kapitalgewinne stützt sich das neue Kreisschreiben überwiegend auf die Recht-

sprechung des Bundesgerichts. Demnach müssen von der Steuerbehörde stets alle Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Aufgrund verschiedener Bundesgerichtsentscheide sprechen bei der Bewirtschaftung eines Vermögens namentlich drei Verhaltensweisen für einen gewerbmässigen Wertschriftenhandel und damit für eine steuerpflichtige selbständige Erwerbstätigkeit: Erstens werden häufig Wertschriftengeschäfte mit einer kurzen Haltedauer getätigt. Zweitens werden diese Geschäfte erheblich mit fremden Mitteln finanziert. Und drittens werden Derivate und Optionen spekulativ eingesetzt.

Präzisierungen

Die Steuerbehörde zeigt in Anlehnung an den Wortlaut von Bundesgerichtsurteilen recht präzise auf, wann für sie von einer privaten Vermögensverwaltung mit steuerfreien Kapitalgewinnen kaum mehr die Rede sein kann. So deutet eine kurze Besitzdauer der Wertschriften darauf hin, dass die steuerpflichtige Person nicht mittelfristige Anlagezwecke verfolge, sondern vielmehr rasche Gewinne anstrebe. Bei einer Fremdfinanzierung trage der Anleger ein erhöhtes Risiko, was ein Indiz für eine selbständige Erwerbstätig-

keit darstelle. Und: Wenn der Einsatz von Derivaten und Optionen die Absicherung der Portfoliorisiken übersteigt, ist das spekulativ und deutet auf gewerbmässiges Vorgehen hin.

Wichtiger Grundsatz

Im neuen Kreisschreiben unterstreicht die Steuerbehörde einen wichtigen Grundsatz: Es ist unerheblich, ob die steuerpflichtige Person die Wertschriftengeschäfte selbst oder über bevollmächtigte Dritte wie Bankberater, unabhängige Vermögensverwalter oder Treuhänder abwickelt. Das Verhalten der bevollmächtigten Personen wird voll der steuerpflichtigen Person zugerechnet. ♦



DoXli's silly comment

Es ist schon verwunderlich, mit welcher Begeisterung sogar Pessimisten ihre Fortpflanzung betreiben.